

PERSONALFRAGEBOGEN ZUR SOFORTMELDUNG

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG § 28a, Absatz 4)

FIRMA PRAXIS

Name:			
Straße:			
PLZ/Ort:		Tel:	

ARBEITNEHMER

(Sozial-)Versicherungsnummer:		Krankenkasse:	
Identifikationsnummer:			
Familienname, Titel:			
Vorname:			
Straße:		Hausnummer:	
PLZ:		Ort:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit:	
Tag der Beschäftigungsaufnahme:		Art der Beschäftigung:	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Aushilfe
beschäftigt als:			

Liegt keine Versicherungsnummer vor, sind vom Arbeitnehmer folgende Angaben auszufüllen:

Geburtsname:		Geburtsort:	
Geburtsdatum:			

Erklärung des Arbeitnehmers

Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht (gemäß §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) meiner Ausweispapiere (Pass, Pass- oder Ausweisersatz, Personalausweis) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden (siehe unten). Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich versichere, die oben gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Sollten sich im Verlauf meiner Beschäftigung Veränderungen ergeben, werde ich diese unverzüglich mitteilen. Soweit meinem Arbeitgeber durch unvollständig oder unrichtige Angaben Nachteile entstehen, bin ich schadenersatzpflichtig.

Für den Arbeitnehmer gilt zu beachten:

Gemäß §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes gilt die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.“